

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
3/1991/P

auf Antrag des SPD-Bezirks R., vertreten durch den Vorsitzenden G.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

K.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 22. August 1991 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellv. Vorsitzende,
Dr. Claus Arndt, stellv. Vorsitzender,

beschlossen:

Die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks R. vom
14. Februar 1991 wird aufgehoben. Das Verfahren wird gemäß § 27
Abs. 1 der Schiedsordnung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Auf Antrag des SPD-Ortsvereins H. schloß der Bezirksvorstand des SPD-Bezirks R. in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 gegenüber dem Antragsgegner, dem damaligen Bürgermeister der Verbandsgemeinde H., das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für drei Monate. Zur Begründung ist auf einen Antrag des beigetretenen Ortsvereins verwiesen; die darin enthaltenen Vorwürfe seien vom Antragsgegner gegenüber den Medien auf Befragen im Wesentlichen eingeräumt worden. Die behaupteten Verfehlungen seien geeignet, der Partei schweren Schaden zuzufügen. Im Hinblick auf die bevorstehende Landtagswahl sei ein schnelles Eingreifen erforderlich.

Anlaß für den Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Ausschlusses war das Verhalten des Antragsgegners bei einer offiziellen Veranstaltung in der Oberschule in H. am 9. November 1990 anläßlich des Besuches von Vertretern einer Schule aus C., an der der Antragsgegner in seiner damaligen Eigenschaft als Bürgermeister der Verbandsgemeinde H. teilnahm. Der Antragsgegner habe eine Reihe von taktlosen und provozierenden Äußerungen gemacht, die schließlich auch in der Sitzung des Stadtrates am 17. Dezember 1990 zu einer Mißbilligung durch die Fraktionen und Parteien von CDU, FWG, FDP, SPD und die Grünen führten.

Da diese Anordnung nach § 18 Abs. 1 SchiedsO sowie gemäß § 19 Abs. 1 SchiedsO gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gilt, über den die Bezirksschiedskommission zu entscheiden hat (§ 19 Abs. 1 SchiedsO), beraumte diese zunächst einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 24. Januar 1991 an; die Verhandlung wurde dann auf Donnerstag, den 14. Februar 1990 verlegt. Die Ladung ging dem Beistand des Antragsgegners als Einschreiben mit Rückschein am 28. Januar 1991 und dem Antragsgegner am 26. Januar 1991 zu. Obwohl der Antragsgegner und sein Beistand unter Hinweis auf bereits gebuchte Winterurlaube bzw. die anschließende Abwesenheit im Anwaltsbüro in C. bis 1. März 1991 die Vertagung beantragten und als möglichen Termin den 14. März 1991 vorschlugen, lehnte die Bezirksschiedskommission eine Vertagung mit Schreiben vom 5. Februar 1991 mit der Begründung ab, daß ein neuer Termin dann frühestens Ende März 1991 anberaumt werden könne; dann aber sei die Drei-Monats-Frist des Ruhens der Rechte aus der Mitgliedschaft bereits abgelaufen. Der Antragsgegner könne sich ja anderweitig vertreten lassen.

Aufgrund der Verhandlung vom 14. Februar 1991 beschloß die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks R., das Ruhen der Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft in der SPD zeitweilig für die Zeit vom 4. Dezember 1990 bis 3. Dezember 1993. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß das Verhalten des Antragsgegners bei der Veranstaltung in der Schule am 9.11.1990 - das dieser im wesentlichen eingeräumt habe - teils beleidigend, teils auf Konfrontation gedacht gewesen sei; teils habe es einen verächtlichen Unterton getragen und sei im ganzen überheblich und arrogant gewesen, schließlich in sich widersprüchlich und nicht sachgerecht. Ein solches Verhalten sei für die SPD eindeutig parteischädigend. Das Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft bis zum 3. Dezember 1993 sei die angemessene Reaktion; auf Parteiausschluß sei nicht zu erkennen gewesen, denn der Antragsgegner habe der Partei Dienste geleistet und ihr an anderer Stelle zu Ansehen verholfen. Es habe verhandelt werden können, weil der Sachverhalt geklärt schien und ansonsten die Drei-Monats-Frist ab 4. Dezember 1990

nicht mehr einzuhalten gewesen wäre.

Gegen die ihm am 20. April 1991, einem Samstag, per Einschreiben mit Rückschein zugestellte Entscheidung, legte der Antragsgegner mit am Montag, dem 6. Mai 1991, eingegangenem Schreiben seines Beistands Berufung ein, die mit am 17. Mai 1991 eingegangenem Schreiben begründet wurde. Der Antragsgegner rügt zunächst, daß ihm der Beschluß des Bezirksvorstands vom 4. Dezember 1990 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei; dieser und das Anschreiben vom 8. Dezember 1990 seien ihm erstmals zusammen mit der Ladung der Bezirksschiedskommission vom 25. Januar 1991 in Fotokopie übersandt worden. Gleiches gelte für das die Terminverlegung ablehnende Schreiben. Somit liege schon keine ordnungsgemäße Einleitung des Verfahrens vor. Der Antrag sei zudem unbestimmt und entspreche nicht den Erfordernissen des § 6 Abs. 2 und 3 SchiedsO; dementsprechend pauschal sei die Entscheidung der Bezirksschiedskommission. Außerdem sei ihm rechtliches Gehör verweigert worden. Dem begründeten Vertagungsantrag sei zu Unrecht nicht stattgegeben worden. Man habe nicht verlangen können, daß er und sein Beistand auf bereits längere Zeit gebuchte Urlaube verzichten müßten. Im übrigen seien die erhobenen Vorwürfe auch in der Sache nicht begründet.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Schiedskommission des H. Grenzhausen zurückzuweisen.

Der Bezirk R. hat sich bisher im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der beigetretene Ortsverein beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Er ergänzte sein bisheriges Vorbringen mit Hinweisen auf Vorfälle aus der Vergangenheit, bei denen der Antragsgegner bereits mehrfach gegen die Interessen der SPD verstoßen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Verbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen, die Gegenstand der Beratung war.

II.

Auf die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Antragsgegners, die auch im übrigen

die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 26 Abs. 1-3, in Verbindung mit § 25 Abs. 2 SchiedsO erfüllt, ist die angefochtene Entscheidung der Bezirksschiedskommission R. vom 14. Februar 1991 aufzuheben und die Sache gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Nach Auffassung der Bundesschiedskommission wurde durch die Vorgehensweise der Bezirksschiedskommission dem Antragsgegner rechtliches Gehör versagt. Die Bezirksschiedskommission hätte dem begründeten Vertagungsantrag des Antragsgegners, der zu dem angesetzten Termin nachgewiesenermaßen ebenso wie sein Beistand durch Urlaub verhindert war, stattgeben und ihm Gelegenheit geben müssen, persönlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Grundlage der Entscheidung ist - umso mehr, wenn die Bezirksschiedskommission wie hier erstinstanzlich tätig wird - die mündliche Verhandlung (§ 8 Abs. 1 SchiedsO). Es darf den Beteiligten nicht unzumutbar erschwert werden, an ihr teilzunehmen. Wird schon in staatlichen Gerichtsverfahren bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden in der Regel einem Vertagungsantrag stattgegeben, sollte dies erst recht für ein innerparteiliches Schiedsverfahren einer Organisation gelten, in der alle Beteiligten ehrenamtlich tätig sind.

Hinzukommt hier, daß die von der Bezirksschiedskommission für ein Festhalten an dem vorgesehenen Verhandlungstermin angegebene Begründung nicht trägt. Die Bezirksschiedskommission hätte - war sie der Meinung, daß die Fortdauer und der Umfang der vom Bezirksvorstand getroffenen Sofortmaßnahme noch erforderlich war- die Möglichkeit gehabt, nach § 19 Abs. 3 der SchiedsO innerhalb von drei Monaten die Aufrechterhaltung der Sofortmaßnahme im Beschlußwege anzuordnen; über die weitere Fortdauer wäre dann jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden gewesen. Von daher bestand keine Notwendigkeit, die mündliche Verhandlung auch um den Preis der Nichtteilnahme des Antragsgegners unbedingt innerhalb von drei Monaten nach Beschluß des Bezirksvorstands durchzuführen.

Es wird nun Sache der Bezirksschiedskommission sein, neu zu entscheiden und dabei auch das Vorbringen des Antragsgegners in formeller und materieller Hinsicht zu würdigen.

Dr. Diether Posser